

Sonnabends, den 24. Januarius, 1750.

Unter Sr. Königl. Majestät in Preussen ic. sc.
Unsers allernädigsten Königs und Herrn allernädigsten
Approbation und auf Dero specialen Beschl.

No.

4.



Woehentlich-Stettinische Frag- u. Anzeigungs-Sachrichten,

Worans zu erkennen:

Was an beweg- und unbeweglichen Güthern, sowohl inn- als außerhalb der Stadt zu kaufen und verkaufen; imgleichen was für Sachen zu verleihen, zu lehnern, zu verspielen vorkommen, verloren, gefunden, oder geflossen worden: diesen werden sofern angefügter diejenigen Personen, welche entweder Geld lehnern oder ausleihen wollen, Bedienung, oder Arbeit suchen, oder auch selbige zu vergeben haben; ferner eine Specification aller in Stettin Copirirten, wie auch angekommene Fremden ic. ic. Zukünftig findet sich die Vier, Brode und Fiedel, Taxe, nebst dem marktgängigen Preis der Wolle und des Getreides in Vor- und Hinter-Hannover, wie auch die Designation aller abgegangenen und angekommenen Schiffer.

i. AVERTISSEMENTS.

In des Kaufmanns Salinger's Gebäuung, in der Königl. Straße belegen, ist die mittelste Erzege, welche anseßt der Herr Major von Liederitz bewohnet, und auf Ostern dieses Jahres räumen wird, von neuen zu vermieten; Wann sich ein Liebhaber, wiewohl ohne Equipage, dorthin ständen sollte, derselbe kan sich bei dem Eigentümer selbst melden, und mit ihm, der Metke wegen, occediren.

Es wird hiermit einem jeglichen befandt gemacht, so guten Holländischen Kleversaamen dendthi- get, daß derselbe bey allhiergem Königl. Grenz-Post-Wirt zu haben, und sich ein jeder frischen Saamen versprechen könne.

2. Sachen

2. Sachen so innerhalb Stettin zu verkaufen.

Bey dem Buddecker Effenbark in Stettin ist zu haben: 1.) Furcum exdemque in eisibus Kreuzschmerianis, node 19. Octobr. praecedente, anno 1748. patratam, ejusque reos, convictos, et die 3. Octobr. 1749. merita effectos poena delineavit Sedini, C. L. Bötticher, 4to, sat i Gr. 2.) Das Gute, so die Hand des Herrn an Pomern, und in denselben an Stettin vorzüglich vor vielen andern Ländern und Städten erzeugt hat, vorgeholt von Friederich Neumann, 4to, für 2 Gr.

Des Mauer-Gesellen Wessels Witwen-Haus, welches auf der Lastable in der Kirchen-Strasse, zwischen des Mauer-Gesellen Maassen, und des Fahrmanns Johans Treppens Häusern inne belegen, ist den roten Januaris zum öffentlichen Verkauf ausgeschrieben worden; wessen sich aber in diesen Termin kein Käufer gefunden, so ist der zweite Verkaufs-Termin von dem lobischen Lastabischen Gericht auf den zehn Febr. Vormittags um 9 Uhr angezeigt; welches denen Kaufmännern zur Nachricht dient. Die Tare von diesem Hause ist 200 Thlr. 15 Gr.

Bey dem Kaufmann Christian Schmidt, am Mehlthor wohnend, sind noch zwei neue Wolfs-Hölzer mit Erneuern zu bekommen, sie sind auch gesetzert mit neuer Leinwand, daß man sie sogleich gebrauchen kan, seine Gesundheit vor der Räte zu bewahren; sie werden vor einem billigen Preis erlassen; Auch dies het bey saubigen eine vierstellige Chaise, mit blauen Tuch, meist neu, zum Verkauf.

Dem Publico wird hierdurch belant gemacht, daß der Budhändler Joh. Gottfr. Kubloß den 22ten Januaris 2. c. auf seiner Stube, bey dem Barbier Herrn Krause, in der Grapengießer-Strass, eine Aktion von Theolog. Juridic. Historisch. Säulis und Grammatischen Büchern, welche mehrerehnen in neue Franz. Bände gebunden sind, halten wird; Es werden die Perren Liebhaber ergebenst erlaucht, sich selbigen Tages früh von 8 bis 12, und Nachmittags von 2 bis 6 Uhr alda beliebig einzufinden, da ihnen denn soll willig gedient werden. Der Catalogus steht gratis zu Diensten.

3. Sachen so außerhalb Stettin zu verkaufen.

Als auf Ansuchen des Scharfrichter Schöps zu Schlawe, per Decretum hodierni, von der Königllichen Kriegs- und Domänen-Cammer die Subhastation der Neu-Stettinschen Scharfrichterey, und Bremerwaldschen Abdecerey, cum pertinetius veranlasset, wou Termini Subhastationis auf den 29ten hujus, 12ten und 26ten Febr. 2. c. präsiget, und die Subhastations-Patente allhie, zu Stargard und Neu Stettin in locis publicis affigire; So wird solches auch hierdurch bestandt gemacht, und können diejenigen, so Bescheiden fragen, besagte Scharfrichterey und Abdecerey cum pertinetius zu erhandeln, sich in vobenannten Terminis vor der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer melden, ihren Both ad Protocollorem geben, in Handlung treten, den Kauf schließen, und gewährlich, daß dem Weisstiehenden die Stücke addicaret wero den sollen. Signatum Stettin den 8ten Januaris 1750.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Dennach in Termino Licitationis, wegen des in den Aemtern Neu-Stettin an Sudis vorzüglich stehenden Eichen-Grenz-Hölzes, nemlich im ersten 174 Grenzen, und in leßtern 273, und ein Achtel Grenze, Summa 447, ein Achtel Grenzen, sich keine annehmliche Rauhe gefunden, und dannenhero nöthig erachtet worden, wegen desselb Debitione eine übermäßige Licitation anzurufen, wou Termimi Licitationis auf den roten, 22ten und 29ten Januaris 2. f. angezeigt sind; Als wird solches hierdurch jedermannlich zu wissen gesetzt, und können diejenigen, welche gesonnen sind, dieses Grenz Holz zu erhandeln, sich abscons derlich in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollorem geben, und gewährlich, daß das Holz plus licitanti jugschlagen wero den soll. Signatum Stettin den 22ten Decembri. 1749.

Königliche Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Cammer.

Als in ultimo Termino Licitationis wegen Debitione der im Eisleburschen Meier Amts Budagla vorzüglich stehende 200 Schoolein Klappe und 12 Stücke Stabb-Holz, seine acceptabiles Offerten abzugeben, und dannenhero die Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer nöthig erachtet, dieserhalb eine nochmalige Licitation anzurufen, und Termimi auf den 12ten und 29ten Januaris, wie aus den 12ten Febroriis 2. f. anderahmet; So wird solches hierdurch jedermannlich, und absonderlich denen mit Holz-handelnden Kaufleuten und Schiffser, bekannt gemacht, und können diejenige, welche gesonnen dieser Stabb- und Klappe-Holz zu erhandeln, sich insonderheit in ultimo Termino, Vormittags um 10 Uhr, auf der Königl. Kriegs- und Domänen-Cammer einfinden, ihren Both ad Protocollorem geben, und gewährlich, daß plus licitanti das Holz jugschlagen, auch ein Contract darüber ertheilet werden solle. Stettin den 12ten Decembri 1749.

Braddem der Cammer, Müller Peter Falck zu Tempelburg entfloßnen ist, die sogenannte Hammertuhle, weil er sich mit seinem Erben auseinander legen muß, und um die restirende Cammerpacht zu entrichten, an den Weisstiehenden zu verkaufen; Als sind Termimi Licitationis auf den 12ten und 29ten Januaris

Quarti, wie auch auf den zarten Februarii c. angesehen, in welchen diejenigen, so Belieben fragen, diese sehr wohl angelegte Wasser-Mühle, wobei gute Landungen, und ein schöner Wiesenvogt führanden, auch hier redet sie eine proftable Weiß-Mühle angeleget werden kan, erbeschrethimlich zu erhandeln, sic Vormittagt gegen 9 Uhr zu Rahmhouse melden, und ihren Vorh. wenn sie vordere solde in Augenblicke genommen, ad Protocolum geben können; und der Meistbietende in ultimo Termino versichtet seyn kan, das ihm die Mühle se cum pertinente gegen hoare Bezahlung sofort zugeschlagen und addicirt werden solle.

Derr Leo von Schleß ist gesonnen sein in der Brothwaren-Straßen in Colberg zwischen dem der Herren Liebhabern Spricher, und dem Herrn Verpers Hredper innen delegaten Brauhauß, worinnen unten zwei Stuben und eine Kammer, nebst einer kleinen Küche, oben auch zwey Stuben, nebst einer Kammer, einen gewölbten und einen Wohn-Keller, Hofraum und Stell, auf dem Hof einen Brunnen mit Fähr-Wasser, nebst einen zweyten Hof, ebenfalls mit Stallung, zu verkaufen, und allenfalls zu vermieten; das Haus hat soulet begogen werden; Wer solches zu kaufen oder zu mieten Belieben hat, kan sich bey dem Eigentümer Herrn Leo von Schleß in der Bursen-Straße melden.

Nahmen des jungen Haß Beckers Michael Durchmunt Denhins Witwe zu Cölln gesonnen, ihr in der Berg-Straße daselbst, zwischen der Frau Witeve Sterlings und des Kaufmanns und Kürschers Adels des Häusers inne belegene, s. Wohnhaus, nebst allem, so darin Erd- und Nagelfeld ist, umgleichen ihre beys de Gartens vor dem Voruthor, zwischen des Bürger und Bauers Herrn Bölgken, und des abgebandsen Soldaten Bonns Garten, inne delegen, an den Meistbietenden zu verkaufen; So wird solches hierz mit jedermannlich befandt gemacht, und können, welche das Haus und Gartens zu kaufen willien, sich in Termino den 27en Februarii c. in Cölln auf dem Rahmhouse melden, und alsdenn gewärtigen, das diese Städte den Meistbietenden zugeschlagen werden sollen.

Das Liebste Haus in Schlime, ist Schulden wegen bereits verschiedentlich zum Verkauf ausgeboten worden. In letzten Termino sind zwar dafür 60 Achtl. gehobten, da aber solches nebst der darunter belegenen Stallung ein mehres gewähren kan; so sind zu übermäßiger Licitation der 12te Februarii und 13te Martii pro Terme, anberahmet; Es können also diejenigen, so gebautes Haus zu erkaufen, und in dem Vorh. höher anzugeben willien, sich in benannten Terminis, und zwar höchstens im legyen auf dem Schleswischen Rahmhouse einzfinden, und fernher darauf dieben, da denn dem Meistbietenden besagtes Haus, nebst dem Hinter-Gebäude zugeschlagen werden soll. Es ist sooft dieses Haus in der Feuer-Societät auf 90 Achtl. asteuert.

Der auf Königl. allergnädigsten Befehl, des in Straßlund sich gesetzten, und unter Hellermanns schen Bataillon enroult gewesenen Schneider Franz Herden, auf hiesigem Stadt-Feld, habende zwey Schaffel eignen Akers, als: im Hüsen-Feld einen halben Schaffel, zwischen Senatori Hesler Feld, und Joann Hopers Stadt-werts belegen, und im Glezen-Feld ein und einen halben Schaffel zwischen Präpositus Aker, und E. O. Hopers Withe Feldwerts, an den Meistbietenden zum Gebut der Invaliden-Casse verkauft werden soll; So werden hierdurch Termini auf den 27en Januarii, 2ten und 27ten Februarii a. c. angesetzt, in welchen die etwangen Käufer sich zu Rahmhouse Vormittaga melden, und gewärtigen können, daß in ultimo Termino den Meistbietenden der Aker werde gegen hoare Bezahlung zugeschlagen werden.

Als in Termino ultimo Licitationis, den 17ten Decembr. a. p. zu denen zu Prinz substaften Immobilie-Stücken, des seligen Herrn Hofstath Kästnachers, so dem hochblühlichen Prinz-Friedrichs Regiments zur Caution untersetzen, sich zwar einige Käufer zu Rahmhouse gesunden, und gehobten, jedoch aber auf verschiedene Stücke gar keine Offerte gemacht worden; So ist ad Intimation des Mandarins des hochblühlichen Prinz-Friedrichs Regiments, Herrn Bürgermeister Michaelis zu Hieß pro omni ein übermäßiger Proclama wieder zulämt der Specification der Grund-Stücke cum Tax, und derjenigen, worauf gehobten, cum leichten Abgaret werden; und können die Liebhabere, so diese Immobilie an sich zu erhandeln gesonnen, im präsigirten Termino fröhlich sich zu Rahmhouse melden, dorauf dieben, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden die Städte zugeschlagen, denen Vicitanten der 17ten Decembr. a. p. aber ihr Licitum, da sich kein plus offerten findet, vorbehalten werden soll.

Nachdem der hiesige Bürger und Gewandschneider Johann Petermann, sich von hier absentriert, und sein Haus wüste stehen lassen, dadurch dann geschehen, daß dieses Haus, zum Stadten der Creditorum, immer mehr und mehr ruinirt wird; So wird denselben anbefohlen, sich den 18ten Februarii c. ohne Aufblatt zu Rahmhouse zu stellen, und media porzuflosen, wie er solches wieder völlig in wohnbaren Stand seyen wolle, wiederumfals gedachte Haus, so in der kleinen Wollweber-Straße, zwischen dem Claus-Gässchen, und Lehmanns Witwen belegen, und eine ganze Lage ist, auf Anhalten der Creditoren, plus licitanti, ohne weitere Umstände verkauft werden solle.

Als nunmehr nach Verordnung der Königl. Hochreislichen Regierung und Kriegs-, und Domänen-Cammer, vom zoten Decembri. a. p. so hilt den 27en Januarii a. c. einschlomm, die 136 Kirche kleine Kupferne Platten, so von dem den Gegenstagen gestrandeten Schiffen, welches der Schiffer Doss Parthen gefahren, geborgen, per medium auctionis verkaufet werden sollen, und dazu Vermittlung auf den

zten Februarii a. c. auf Verlangen des hierigen Gevollmächtigten Herrn Kaufmann Carl Ludewig Schmidten anberahmet; So wird solches hiermit öffentlich bekannt gemacht, und können diejenigen Liehabere, so solche zu erhandeln willens sind, sich am bemelbete, zten Februarii Vormittag um 9 Uhr zu Schloss Kügelnwalde in der Königl. Gerichts-Stube einfinden, ihren Both ad Protocolium ihun, und dagegen geswätzigen, daß selbige den Meistbietenden gegen hoare Bezahlung zugedlagen und verabfolget werden sollen.

Nachdem auf denen Vollmarschen Immobilien zu Südbisch in der Neumarsch, welche besiehen und fixirt in 1.) einem Brauhause, inclusive der Date 400 Nähr. 2.) Einer Stadt-Huse mit Winterung, 600 Nähr. 3.) Einer Scheune, 100 Nähr. Summa 1100 Nähr. Eintaufend Reichsthaler in dem letzten Termino Licitacionis gehoben; So werden solche nochmahlen feil gesetzet, und können sich die Liehabere der 17te Febr. c. frähe in Curiam sich hifzten, ihr ferner Gebotthun, und Geschildes gewärtigen.

Ob nun unbedenklicher Weile, die Erben des sei. Hn. George Frideric Bentker, dessen Tochte Gall zwar angezeigt, aber doch eigenmädisch dem Intelligenzserren lassen, vermögt ersten Blatt vom 26ten Decembri. 1749. das des verstorbenen Immobilien binnen 6 Wochen plus Licitanti verkaufet werden, die Creditores sich auch den ihnen, oder bei ihnen suis Curatorem melden sollen; Da nun den Erben wider Wissen und Willen, ohne dem ordentlichen Richter, als das Erb- und Lehn-Gericht dieses nicht erlaubt, so wird solcher Terminus bedruckt ausgegeben, und nummehr vom Publico vom vors gedachten Gericht, zu Strasburg in der Pfalzmark hieher bekannt gemacht, daß des erwähnten Herrn Bentkers Mobilia et Immobilia, nemlich: Ein wohl ausgearbeitetes Haus am Markt, eine Falkenbergische Huise Land, mit der Winter-Saat, angelandet eine halbe Kirchen-Huse, die Winter-Saat; item eine Scheune, nebst das annod sündhane Korn im Stroh, 2 Gärten, 6 Stück alderne Ringe, worunter einige mit Diamanten, 11 Stück silberne Löffel und einiges Haussgerüth plus Licitanti verkaufet werden soll; Als werden zur Licitation der 17te Febr. der 3te und 24te Martii c. 2. pro Termino angesetzt; Creditores, so da vermeinten an dieser Erbschaft einiges Recht oder Forderung zu haben, werden ad Liquidandum et verificandum addititi, wideriger falls ihnen ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden wird.

Raddem die Königl. Pommersche Regierung in des verstorbenen Hofrathe Kissmachers Concurs-Sa. Ge, ad instantiam gefaßtem Herrn Creditori, veranlaßet, daß von dem geridlich constitutem Curatore donorum, dem Königl. Rath Herrn Welsen, die anno in Pritz vorräthige Meubles, an allerhand Hauss-, Brau- und Acker-Geräthe, als: Kupferne Kessel, Messing, Blechein, und Eisern-Zeug, Wegens, Pfütze, Eagen, Siebien, Boureilen, Ketten, einige Bett-Laken, Tische, Stühle, Spindeln, Schuppen, Bettstellen, 4 Pferde, 5 Stück Bind-Wied, Arthen, Häuser, eine Sau mit 4 Färclein, eine Gartde, Küsens, Viers-Gefäße, Cunier, Spinn-Mäder, Flecke, allerhand Korn und Stroh ic. ic. in Termino den 12ten Februarii M. c. zu Pritz an dem Meistbietenden. In dem Kissmacherschen Huise Vormittags um 9. und Nachmittags um 2 Uhr, per modum Auctionis verkaufet, und gegen hoare Bezahlung sofort verabfolget werden solle; So haben Herrn Liehabere sich sodann in Termino und folgende Tage beliebig einzufinden.

Da nach des Königl. Hof-Gerichts finalen Additions-Decret in Göslin, vom 4ten August. 1749. der Wolstromsche Proceß in Sarnitz finalisiert, daß dem Postmeister Müller hiefzst, seine in den Wolstromschen Häusern in habenden Schuldforderung, das Wohnhaus in der Wende-Strasse, geridlich ausgeschlagen, mitthin allhie zu neue Häuser, davon eines wieder zu verkaufen willens, daß solches durch den Intelligenz hiemit befandt geworden wird. Es ist dieses in der Wende-Strasse belegenes Haus von 2 Stabgen, darin 4 Stuben, 1 grosser Stuben-Saal, 3 Kamern, 2 Küchen und 2 Korn-Bodens, in Summa ein sehr gut und wohl optirktes Haus, haben ein groß Hoizraum und Pferde-Stall von 3 Pferden ic. ic. Das alte Wohnhaus, so vor 9 Jahren ganz neu maßig gebauet, und in der Langen-Strasse belegen, so von 2 Etagen, darin 4 Stuben, 1 Stuben-Saal und 1 Speise-Kammer, wie auch ein stdn groß gewidmeter Keller, stdn Hoizraum und Stallung auf 3 Pferde, zum Brauen, wie auch Brandweinbrennen, wohl gelegen und optirket ic. Wenn jemand Seileben hat von diesen Häusern eines zu kaufen, kan sich beliebig bey dem Postmeister Müller zu Kügelnwalde melden, dieselben zu besichtigen, welches ihm anständig, und darüber Handlung zu pflegen ic.

Es ist zu Stargard vor dem Vorläufigen Thor eine halbe Huise landet, nebst darzu gehörigen drey Mürbe-Länder, zu verkaufen, und können dahero diejenigen, so diese Lantung zu kaufen willens, sich der Laage, und des Nahern bey dem Herrn Michaelis baselbst melden, und um das Kauf-Premium mit selbigen contrahieren.

4. Sachen so außerhalb Stettin verkauft worden.

In Colberg verkaufen sellsen Auditeur Daniels nachgelassene Erben ihre von ihrem Erblasser ererbte, eine ganze Pfann-Stätte, an des seligen Kaufmann Herrn Nicolaus Kalsowen nachgelassener Frau Witwe, Welches hierdurch jedermannlich bestadt gemacht wird.

In Regenwalde verkaufet Maria Möllers, verwitwete Streyer, ihr Wohnhaus, so wie solches vor jeho zwischen Meister Voigdchen, und Joachim Zinglern sen. am Markt unter bezeugen ist, an Joachim Schwantes, einen Geissen des heiligen Gewerbes der Huf- und Waffenstichmiede, für 96 Thlr. Kaus- Prellum; Welches der Verordnung gemäß hierdurch öffentlich bekannt gemacht wird.

Zu Saar verkaufet der Bürgermeister Kitz, an den Küchenmeister Klz, eine Viertel-Huse Lanz- dungs; Welches der Ordnung gemäß bekannt gemacht wird.

Siligen Herrn Hauptmann von Borcke, auf Grabow, nachgelassene Witwe, hat ihr Ritter Ruth in Lubes, an Herrn Johann Schwantes, um und für 200 Thlr. sub pacto de retrocedendo verkauft; Welches nach Königl. allgemeinrädigster Verordnung hiermit bekannt gemacht wird.

5. Sachen so innerhalb Stettin zu vermiethen.

Es hat der Gold- und Silber-Arbeiter Mierck 3 wohl apirte Stuben, 1 Kammer, vorthnen ein Cammin ist, und 2 andere Kammer, eine helle Küche, auch Platz zu Polz, zu vermieten. Wenn also solche Gelegenheit beliebt ist, die kan sich bey ihm melden; das Haus ist an der Völker-Strassen-Ecke, gerade dem Herrn Consistorial-Rath Schifmann über.

6. Sachen so außerhalb Stettin zu verpachten.

Da der Acker-Hof im Schlawischen Eigenthums-Dorf Warschow zukünftigen Michael pachtlos wird, und zu anderweitiger Verpachtung Termine auf den zoten Januaris und zoten Februaris 2. c. auberahmet worden; so können sich diejenigen, welche dasgegen Acker-Hof zu pachten willens, in vorbenannten Ters minis, und höchstens im letzten, auf dem Schlawischen Raethause einfinden, ihren Both ad Protocollova geben, und gewarten, daß mit dem Meistbietenden der Contract bis auf höhere Approbation geschlossen werden soll.

Auf kommenden Marien, wird das nach Grätzig gehörige Gut, in Nefelko, und die Wind-Mühle in grossen Zaplin, bey Leptow, pachtlos; Wer nun eines oder das andere zu pachten belieben träget, kann sich aufs fordermaße bey denen Herren Wormündern in Grätzig, oder aber dem Bürgermeister Wansee low in Plate melden.

Auf Marien-Verkündigung dieses 1750ten Jahres, werden in dem Dörste Bohlengsdorff zwey Höfe ledig und pachtlos; als nun solche in gutem Gelage, eine halbe Meile von Regenwalde in Pommern bes legen, so können diejenigen, welche solche auf Geld annehmen wollen, sich nicht nur in Loco selbst beschien, sondern auch mit dem Statthalter Hans Schultus dafelbst sofort rücherhalb accordiren, da denn derjenige, so am besten Conditiones offerret, den Auftrag zu gewährt hat.

Es hat die Nisch-Seuche auf einem Dorf, so eine halbe Meile von Massow, und zwei Meilen von Regenwalde belegen, das Dorn-Nisch weggeraft, daboro dieses Gut, mohey die Aussaat 146 Scheffel Rogg- sen, 40 Scheffel Gersten, 80 Scheffel Haber, Rozen Maiss, 6 Scheffel Erben, 10 Scheffel Buchweizen, 10 Scheffel Kew-Saaten, und an Nisch etliche 60 Kühe, nebst 200 Schaase, ohne das Zus. Nisch, gehalten werden können, auf bevorstehenden Marien-Verkündigung verpachtet werden soll. An Person werden 400 Thlr. und 200 Thlr. Vorlands-G. über geordert; Wer dieses Gut in Pacht nehmen will, und ordet die Sicherheit feststellen lan, der hat sich bey den Herrn Lieutenant von Petersdorff zu Lützenburg, oder den Curruario Michaelis in Stargard fordermaß zu melden, den zoten Januaris c. oder zu Stargard in den Geunnenmannschen Haufe, sedachten Struc. Michaelis, seine finale Explikation abzugeben; massen alsdann demjenigen, so die besten Conditiones offerret, oftgebuchtes Gut in Pacht gehan werden soll.

7. Sachen so innerhalb Stettin verlohen worden.

Es wird hierdurch jedermannlich bekannt gemacht, daß ein Diamanten-Ring, von zwey grossen, und vier kleinen Steinen, den zoten dieses, verlobten worden, auf dem Wege vom Hofmarkt bis an die Prediger-Häuse auf dem Jacobi Kirchhof; Wer also diesen Ring gefunden, wird dienstlich gebeten, denselben im Königl. Post-Amt althier anzugezeigen, und dafür ein gutes Recompence zu gewartet.

Es sind den zoten huius, drei gefrorene Zeitungen, nemlich: Zwei von Hamburg, als die gelehrt, imgleichen streng Urtheile, und die von Frankfurth am Mainz sub No. 94, demn herumtragen verohren gegangen. Wer selbe gefunden, oder Nachricht davon zu geben weiß, wolle belieben, solde den dem Senatorn Billmeyer wieder eingesfern, oder demselben Nachricht davon zu ertheilen. Er verspricht demjenigen, so ihm solches wieder einalfern wird, 4 Gr. zum Recompens zu geben.

8. Citationes Creditorum innerhalb Stettin.

Es verlautet der hiesige Colonist und Brantwainbrenner Pierre Dupont, sein in der Baumstrasse, zwischen Schiffer Johann Molow, und dem Schäflicher Meister Paul Werner, inne belegenes Wohnhaus; terminus zur Verlassung ist auf den 17ten April, s. c. prästatis, in welchem diejenigen, so einige Ansprache zu haben vermeynen, sich auf dem Französischen Gerichte zu gesellen, ihre Jura sub pena præclusi zu bedeuten und zu vertheidigen haben.

9. Citationes Creditorum außerhalb Stettin.

Es ist über des verstorbenen Felix Wilhelm von Podevils Schleswig nachgelassenes Vermögen, ob im insufficientiam bonorum Concilus erösset, und der Advocatus Samuel Friedrich Müllr, zum Conradior verordnet, auf dessen Anhalten aber sämtliche Creditores edicitaliter besiegte waren zu Stettin, Edicta und Tabes affixarunt Proclamarum claretur worden, und zwar auf den 16ten Martii a. f. Vor der Königlichen Regierung zu Stettin, und denen dazu verordneten Commissarien sub pena præclusi et perpetuæ sancient zu erscheinen, ihre Forderungen zu justificare und prioratam zu deducere. Worauf sich also nützlichlich, dem daran gelegen, zu achten. Signatum Stettin den 10ten Decembri 1749.

Von Gottes Gnaden, Wir Herzherich, König in Preussen, Marggraf in Brandenburg, des heiligen Romischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfurst i. c. c. Entbieten allen und jedem Creditoriis, so an den Hauptmann Andreas Frideric, von der Osten, einige Ansprache zu haben vermeinten, Unser Gruß, und fügen end hemet zuwissen, wie das selligen Kaufmann Schönen Witwen Erben, vermittelst eines Exhibito den 11ten Iulij a. b. übergebenen, und in copycl. Abdruck hiebegehenden Supplicati, allerunsermanno von der Osten, nach der gleichfalls hiebegehenden copycl. Erkenntnis vom 12ten Novembris, e. ausgeschlagte Capital, samt Zinsen und Kosten, in Summa 1135 Thl. 16 Gr. 9 Pf. von denen Ebs bereits bey Unserm Hofgericht dieselbst, ad depositum gebracht, zu bezahlen seyn, dieses aber dehore, das einzig Concreditoris sich gemeldet, die Potiora Jura zu bestigen der Meinung wären, nicht nadgegeben wären würde, allernächst gerufen, auch ad deducendum Jura prioritatis, per Edicatos zu citare. Wenn Wie nun, nachdem zuvor der beregte von der Osten, die übermäßig hiebey annescrite Specification seiner Creditoriis übergeben, und solche beurdigt müssen, solchen Sudien statt gegeben; So citare und lassen den Wir end hemet, und Kraft dieses Proclamarus, wovon eines althier zu Görlitz, das andere zu Stettin, und das dritte zu Stargard ausgeschlagen, permissore, dass ihr a dato innerhalb 12 Wochen, wovon 4. für den ersten, 4. für den andern, und 4. für den dritten Taxim zu redimen, eure Forderungen, wie ihr dieselben mit unfehlhaften Documentis, oder auf andere rechtliche Weise zu verificare vermöget, ad Acta antelegi, auch in Termino den 10ten April, eich vor Unserm Hofgerichte althier persohnlich und ausschließlich, oder per Mandatario, welche ihr bey Zeit anzunehmen, und dieselben mit jurecindender Instruktion und Vollmach, auch für Güte zu verschen haben, zum Verbrede gestelles, die Documenta zur Justification eurer Forderungen, sodann in Original produciret, gütliche Handlung pflegest, in deren Entsiedung aber rechtliche Erkenntnis, und locum in abzufassender Priorität, klerel getarret, sub Comminatione, dass ihr sonsten præcluderet, und end ein ewiges Stillschweigen auferlegt werden soll. Worauf nach ic. ic. Signatum Görlitz den 22ten Decembri 1749.

(L. 9.) G. B. von Bonin, Hofgerichts-Präsident.

Es hat nicht allein der Polnische Bürger und Lobsackspinner, Schimmelpennig, dem Herrn Pastori Cammermeister zu Gröbin, diejenlichen beiden Häuser, welche dessen gewesener Schwieger-Sohn, aber verstorben Chirurgus Malckwiz in Solbelheim, verlassen, nach dessen halber Hufe Landes, welche auf den ansezt Stadt-Gütern lieget, und sich zum seiner hinterbliebenen Lohder, der Anna Elscheth Malckwiz gehör, mit der aufgesetzter halber Hufe bekündlichen Winter-Saat, für 223 Thl. 8 Gr. abgelaufen, sondern es sollen auch solche gesetzte Stücke selbigem den 10ten Aprilis h. a. von dem Königlichen Preussischen Schreibmeister der Dommitte am 9 Uhr, vor gemeldetes Rath-Prætorium verlassen werden; damit nun aber solcherwegen keiner gefährdet werden möge, so wird dieser Handel hier durch nicht nur dem ansezt Lande gehörig manifestiert, sonden es mag auch dagegen, so selbigen mit Bestande Rechtes in contradicitione vermeint, solches den 26ten Iulij, 16ten Februar und 16ten Marci c. vorher sub pena præclusi bey gedachten Schreibmeisters Stadtgerichte gehörig angezeigt.

Nachdem der Herr Major Georg Heinrich von Damitz, sein vom letzten Tag Augusti von Damitz, an den Lieutenant von Maas verlauffst, wo letztern aber wieder cadet betonantes Gudt zu Öffn, an den Herrn Hauptmann Asmus Christian von Münchow, auf 21 Jahr wiederläufig überlassen; So wird

weld solches der Ordnung nach hierdurch bestandt gemacht, damit diejenigen, so daran eine Ansprache ex quo cunque capire es auch seyn möge, zu haben vermeinen, ihre Jura bis den 2ten Februaris s. gehörigen Ortes obseruieren könne, da herhaß man niemanden weiter responsible seyn wird.

In dem im Torgischen Kreise belegenen Dorfe Hasselbusch, verlaufft der Wind-Müller Meister Johann Sorge, seine daselbst habende Wind-Mühle, mit allen Zubehörungen, an den Wind-Müller Meister Christian Jäden, um uns für 210 Rthlr. Es wird also dieses iedermöglichlich, infonderheit aber denen, welche an dieser Mühle einigen Ans und Aufspruch haben, kund und zu wissen gehan, um sich in Termino am 22ten Februaris c. vor der Gerichts-Direktein des Orts einzufinden, ihre Forderungen zu justificieren, im Fall des Außenlebens aber zu gewährigen, daß ihnen ein eniges Stillschweigen imponiret werden solle.

Dem Publico wird hierdurch bestandt gemacht, wie der Dragoner, Hochlöblichen Prinz von Holstein Gallorius Regiment, Brauner, zu Stolpe sein Haus, so er chebet an den Heidmader Meister Stadt verlaufft, und welches in der Holzendorfischen Straße, zwischen dem Becker Lemcken, und dem Brauer Herrn Eppinger belegen, von dempricht für 300 Rthlr. wieder jürliche gehanhelt: Creditores nun des Meister Stadten, die an diesem Hause mit Besitzane einige Ansprache machen zu können vermeinen, haben sich zu Stolpe zu Rathhouse den 2ten Februaris, 26ten Februaris, oder aber doch in Termino ultimo delli 17ten Marci zu melden, und ihre Pratentiones zu justificieren, oder im Ausbleibungs-Fall der Præclusion in gewährtan.

Da auf Veranlassung der Königl. Krieges- und Domänen-Camerier die Bohlinsche Wind-Mühle, im Amt Sterin, verlaufft werden soll, und dann der Müller Friedrich zu Wölsendorf, sohane Mühle cum pertinentiis in demem angefochten gewesenen Licitations-Terminus, als plus licetum, um und für 600 Rthlr. entstanden hat; So wird solches dem Publico hierdurch nicht nur bestandt gemacht, sondern auch alle diejenigen, so an besagter Mühle eine gegründete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit errietet und vorgeladen, den 17ten nebst kommenden Monath Februaris, auf dem Königl. Amts zu Rostin ohnansbleiblich zu erscheinen, ihre vermeindliche Ansforderungen zu liquidire, oder zu justificieren, oder zu gewährigen, daß dieselben, in so besagtem Termine nicht erscheinen, oder ihre Forderungen nicht gehörig justificieren, von dieser Mühle abgewiesen werden sollen.

Der Vrystliche Bürger und Garnweder Meister Jungermann, so sich in dem Dorfe Nischow ansahle, verlaufft an den Bürger und Habemacher zu Prinz Meister Gottfried Zegelinus, einen Morgen Hauptstück an dem mittelen Bobis, zwischen der Frau Vollerey Stadt und dem Bauren Glemmen aus Briesen, Feldwers belegen, um und für 54 Rthlr. zum Erd- und Todten-Kauf, und soll gedactes Kauf-Prærium den 4ten Februaris a. c. zu Rathhouse ausgezahlt, und die gerichtliche Belägung darüber ertheilet werden; weshalb diejenigen, so eine gegruendete Ansprache daran zu haben vermeinen, sich im præstanten Termino zu melden, oder der Præclusion zu gewärtigen haben.

Noch verlaufft zu Vryz der Candalarus juris Herr Göbel, seitne in Licatione voluntaria super bo-ni paterni, vor ihm selbst erstendene Scheune, vor dem Stettinischen Thore, zwischen Herrn Johann Das-vil Königens, und deren Rollischen Eltern, belegen, an den Bürger und Habemacher Meister Gottfried Zegelinus, um und für 82 Rthlr. Terminus zur Belägung wird auf den 4ten Februaris a. c. anberahmet z. in welchem sich diejenigen, so einen rechtmäßigen Anspruch daran zu haben vermeinen, melden, oder der Præclusion gewärtigen können.

Dennach der Bürger und Kaufmann Johann Hölfssesser in Uckerlinde, dem Königl. Preuß. Neumärkischen Herrn Ober-Gorsteimaster Conrad Heinrich Schiedt huldigt geworden, das Capital aber auf geschehene Losfündigung nicht wieder abtragen können, daherwo derselbe auf die Subhastation derer demselben verhöchlichten, und auf dem Uster-mindischen Stadt-Felde belegene Landung und Wiesen gebrungen; So werden ad instantiam des gebrauchten Herrn Ober-Gorsteimaster Conrad Heinrich Schiedt, wovon das Subhastations-Patent zu Uckerlinde offiziert ist, folgende Stückchen prævia Taxatione sub-hastates: 1.) Eine Wiese an der Ucker, zwischen Höhlen und Blanken belegen, à 80 Rthlr. 2.) Eine Wiese an der Grambinischen Wode, zwischen Redepenning und Meister Glover, à 50 Rthlr. 3.) Ein Stück Acker im Uster-Felde, à 120 Rthlr. 4.) Ein Kieforth im Uster-Felde, bey dem Prediger-Acker belegen, à 14 Rthlr. 5.) Ein Camp Acker nach der Vogelsangischen Grenze, an Redepenning und Schröders Campe belegen, à 105 Rthlr. 6.) Eine Wuhrt Acker am Damm, à 50 Rthlr. 7.) Ein Stück Acker im Camig-Felde, an Weisser Krügen belegen, à 22 Rthlr. 8.) Ein Ende bey der Witwe Woberowschen, im Camig-Felde belegen, à 20 Rthlr. 9.) Ein Camp bey der Königl. Amts-Studen und Barteln, im Geden-Felde belegen, à 18 Rthlr. 10.) Ein Rücken Acker durch den Damm bey Redepenning belegen, à 30 Rthlr. 11.) Ein Camp bei Walkers, à 24 Rthlr. 12.) Ein Garten für den Auelamschen Thot, à 20 Rthlr. Und Terminus Licitationes auf den 10ten Februaris, 10ten Marci II. und 2ten April. a. c. hiermit anberahmet, in welchen diejenigen, so Lust und Beleiden haben, eines und das andere Stück von dieser Landung und Wiesen zu kaufen, sich in diesem præstanten Terminus althler zu Rathhouse melden, ihr Doth ad Procurulum thun, und gewärtigen können, das in ultimo Termino solche plus Licitant gerichtlich angeschlagen werden solle. Wie denn auch alte und jede, welche an diese subhastirte Ucker und Wiesen eine gegruendete Ansprache zu haben vermeinen, hiermit zugleich citio-

get werden, sich mit ihren Forderungen in diesen p.äfigsten Terminis zu melben, sollte zu verificiren, und ihre Documenta in Originali zu produciren, sub pena perpetui silentii. Wernach sich also dieselben zu achten.

Bez denen Stadt-Gerichten zu Prenglow ist des daselbst verstorbene Bürgers und Amts-Schusters Meister Christian Siebolds nachgelassenes, und in der Jüten-Straße belegenes Haus, so ein ganz Erbe, nebst Hofraum, Stellung, und dahinter befindlichen kleinen Gärten, nebst den darin befindenden Lupsfern und höheren Brau- und Brantwürs-Geräthe, mit der gerichtlichen Taxe von 1361 Rthlr. 12 Gr. und der vom Richter delegirten Taxe von 29 Rthlr. 23 Gr. ad instantiam dessen nachgediebenen Witwe, Marien Elaten Nöbelingen, und deren Kinder Vormündere, um damit sie sich auseinander seien können, öffentlich subhastiret, und Terminus Litigationis zum zweytenmahl, cum citatione sowohl der gedachten Witwe Siebolds, als auch der benannten Vormündere, und der Creditorum, auf den 10ten Februarii c. Morgens um 9 Uhr anberaumet werden.

Noch ist daselbst der verstorbene Frau Margarethen Gilserin Witwe Jordanin, vom Kuh Thor an der Sacke, delegirte Garten, mit der gerichtlichen Taxe von 256 Rthlr. 8 Gr. und der auf den Kuhdamm delegirten Gärten, und dahinter befindlichen Wiese, mit der gerichtlichen Taxe von 126 Rthlr. 20 Gr. ad instantiam des Schuhmachers die Jordans Vormündes, des Apothekers daselbst Herrn Johann Adolph Schardis, zu Auskunftsberiegung derselbst sämtlicher Erben, zum dritten und letztenmahl öffentlich subhastiret, und Terminus ad adjudicationis auf den 10ten Februarii c. anberaumet worden; an weldem denn sowohl der gedachte Meister Schardis, ex uxori, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum prætens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena præclusi citetur werden.

Gerner ist alia des Bürgers und Amts-Schusters Meister Johann Dömmanns, in der Steinstraße daselbst belegenes Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Werkstalle, und dahinter befindlichen Gärten, dringender der Schulden halber, ad instantiam des Stadtvorstandes alia, Siedlung und Stollens, mit der gerichtlichen Taxe von 432 Rthlr. 23 Gr. zum dritten und letztenmahl öffentlich subhastiret, und Terminus ad adjudicationis auf den 10ten Februarii c. anberaumet worden; an weldem denn sowohl der gedachte Meister Dömmanns, ex uxori, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et justificandum prætens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena præclusi citetur werden.

Zugleich ist daselbst des dastigen Bürgers und Amts-Schusters Meister Gottfried Kollberg's, auf der Neustadt alia belegenes Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, Hinter-Gebäude, Stellung, und das Hinter befindlichen Gärten, dringender der Schulden halber ad instantiam des dastigen Bürgers und Vogtsbergs Meister Christian Krafft's, mit der gerichtlichen Taxe von 506 Rthlr. 2 Gr. öffentlich subhastiret, und Terminus Litigationis zum anberaummahl, cum citatione sowohl des gedachten Meister Kollberg's ex uxori, als auch der Creditorum, auf den 10ten Februarii c. Morgens um 9 Uhr anberaumet werden.

Endlich ist alia des Grenadiers vom Erb-Piñg Lübeck von Hessen-Darmstadt hoflöbliden Regimenter, Nahmens Christian Brandenburgs daselbst, verstorbener Ehefrauen, Marien Michuas nachgelassenes Haus, so ein halb Erbe, nebst Hofraum, und dahinter befindlichen Gärten, ad instantiam des Vormündes der Kinder erster Ehe, Johann Jacobs und Dorotheen Elisabeth, Geschwistere die Hoffbauer, Meister Peter Bergers, zu Auskunftsberiegung derselben, mit ihren erwachsenen Sief-Worten, mit der gerichtlichen Taxe von 212 Rthlr. zum drittkens und letztenmahl öffentlich subhastiret, und Terminus Adjudicationis auf den 10ten Februarii c. onderaumet worden; an weldem denn sowohl der gedachte Vormund und gemeldete Grenadier Brandenburg, als auch alle und jede Creditores, ad liquidandum et verificandum prætens. Morgens um 9 Uhr zu erscheinen, sub pena præclusi et perpetui silentii citetur werden.

Zu Edlin hat der Gleisfärer Bliesner, die von dem Rotario Pachbarth, an den Schneider und Schuhmacher Hans Wahl, in dem Amt s. Dorfe Cowans verpfändete Wiese, hinwieder als ein Bürger in Anspruch genommen und eingeholt, auch das Geld bereits bezahlt; Wer indessen an der Wiese oder bezahlten Gelde etwas Anspruch zu haben vermeint, wolle sich in Termino den 10ten Februarii c. zu Rathshause melden, seine Lura wahrnehmen, oder in dessen Entschließung der Præclusion gewärtigen.

Noch hat zu Edlin der Gleisfärer Bliesner, die vom seligen Andreas Schmidtien, an den Schneider Datus Wahl zu Cowans verpfändete, auf dem Edlinischen Stadt-Gelände belegene Wiese gleichfalls eingeholt, und das Geld darauf bezahlt; Gleichenjagd, so daraus zu fordern, oder etwas darüber einzuwenden, können sich den 10ten Februarii c. zu Rathshause melden, im vorwigen der Præclusion gewärtigen.

10. Handwerker so außerhalb Stettin verlanget werden.

Als in Edlin an Christlern und Handwerkern annoch fehlten: 1.) Ein Goldhauer. 2.) Ein Büsfleider. 3.) Ein Goldschmidt. 4.) Ein Glaser. 5.) Ein Hafthauer. 6.) Ein Korbmacher. 7.) Zwei Rands. und Leinweder. 8.) Ein Lohäder. 9.) Ein Webler. 10.) Ein Nodler 11.) Zwei Matzmacher. 12.) Ein Schwerdtseger. 13.) Ein guter Frauens-Schneider. 14.) Ein Uthmacher. 15.) Ein Binn-

Slangesser. 16.) Zwey gestreifte Zeugmae. So wird solches hiermit fund gemacht, und haben vielerdingen, so Vellethen fragen, sind enhero zu begeben, sich bey dem Magistrat althier zu melden, und nicht nur die in denen Königl. Ed. & vorw. andere Freiheiten, sondern auch alle Willkürigkeit zu ihrem Erbifikament zu gewarne, wie sie denn auch bey gedörigem Fleiß und guter Wirthschaft ihr hindängliches Augen kommen hieselbst ständen werden.

11. Personen so entlaufen.

Es ist in der Nacht vom ersten auf den zweyten December, ein aus Wendisch-Buckow, im Schlawischen Kreise belegten, und dem Herrn Grafen von Bodewitz zugehörigen Güthe, gebürtiger und wegen vieler Diebstähle, auch dreymalzähler Schätzbold arresterter Unterknecht, Nahmens Hans Zühre, ohngeachtet er in Eisen gefangen und gewesen, aus seinem Verhaft entlaufen. Dieser berächtigte Dieb, welcher in den Transanden und benachbarten Güthern drei Pferde, mehr verschiedne Hausräthe geschohnen, ist ohne gefährd 40 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, von plätzigen Gesichts, hat braune Haare, und der linke Fuß ist ihm etwas answarts gedogen. Die Kleidung, wornin er entwichen, ist ein blau tuchenes Camijol, gestreifter Bruststuck und weiße warpene Brünklein; Es werden also alle Gerichts-Obrigkeiten, unter deren Jurisdiction dieser Kerl sich mochte betreten lassen, dientlich ersuchen, denselben, weil man sich nichts Gute thut zu ihm zu beziehen hat, indem er aller Orten, wo er sich aufhält, seine Diebereyes fortsetzt, und vorw. gedacht das Dorf Buckow mit einer Feuer-Wrank drohet hat, arretieren zu lassen, und gegen Erklartung des derselben verunfahronen Untosten, an die Evangelische Gerichts-Obrigkeit, dem Herrn Grafen von Bodewitz zu aussiefern, oder nur den Ort seiner Aretirung zu melden.

Nadtem der Inffmann Jürgen Lüdke aus Priemhausen, bey der Königl. Regierung angezeigt, daß seine Ehefrau Anna Dorothea Kreitlowin, 8 Tage vor Michaelis 1749, mit dem dortigen Kuh-Hirten Johann Grambow heimlich davon gelappt, und *zwey* mit zwei überzeugenen Knechten fingen lassen, auch ihm v. eingeschossen mitgekommen, und er deshalb um Eröffnung des Delictions-Processus gebekehlt, die Königl. Regierung auch dem Postio deferret, und durch die althie, zu Stargard und Pyritz assigirte Edikates der Anna Dorothea Kreitlowin anstreblen, in Termino den xren Martii 2. f. vor der Königl. Regierung althier in Stettin zu erscheinen widergesetztes und dergem. Füchten frey gegeben werden solle, daß anderwohns zu verberghen; So wird solches auch hiedurch bestandt gemacht.

In Greiffenhangen ist desto Bürger und Brauer Petermannen, den 6ten Decembr. fröh, da er verrecesset gewesen, sein Knecht, Christian Mellestein genannt, welcher sich nur 8 Tage vorher bey ihm vermietet, und bis dahin auf dem Schwohder bey der Nähde Arbeit gewesen, heimlich entlaufen, und hat ihm folgende Sachen dießlicher Weise mitgenommen: 1.) acht Manns-Hemden, 2.) einen blauen tuchenen Rock mit derselben Unterunter, welcher übergeschlagen werden kan, und deswegen an beiden Seiten Knöpfe hat, 3.) einen rothen Bruststuck von Kiesey, 4.) ein Paar neue Bramme Hosen mit weißer Leinwand gefüttert, 5.) einen neuen Hut, 6.) eine ganz neue Art, worauf des Schmids Nahmen M. N. Schet, und 7.) zwei Große Schreine/Fleisch. Der Dieb ist von mittler und hazere Statur, schwartzbraunen Haaren, und welschlichen Ang'sichts, träget sonck einen kleinen Kittel und weiß Grümpe. Sollte derselbe sich an einen oder andern Orte betreuen lassen, so werden alle respcitive Gerichts-Obrigkeiten ersuchen, denselben sofort arretieren zu lassen, und an den Bürgermeister Jahr in Greiffenhangen davon zu berichten, welcher dessen Abholung besorgen, und alle gehabte Kosten mit Dank erstatten wird.

12. Gelder so zinsbar anzuleihen verlanget werden.

Es verlanget eine etwisse adeliche Herrschaft hiesiger Landes, gegen alle nur begehrende Sicherheit, ein Capital von 2000 Rthlr. und tan berjentz, welcher ein solch Capital, gegen 5 pro Cent, nicht weiter huldänische Verförderung auszuhun willens, sich der Unstände wegen bey dem Accise-Inspektor Krüger in Beraard melden, und zähtere Nachridt von allem erhalten.

Der Herr von Borch, auf Bernsdorf, gebraucht ein Capital von 10575 Rthlr. zu Abschaffung einer auf den Güthern haftenden Schuld, welche Schuld vor andern privilegiert, und deshalb Jura Cella gegeben werden kan. Sollte nun jemand derselben Capital auf die Bernsdorfschen Güther lebten wollen; so sollt' derselbe es ehedem dem Königl. Domänen-Collegio in Stettin, und auch dem Herrn Obrigkeit-Lieutenant von Borch, auf Grünhoff, als Wurmund, des von Borch, auf Bernsdorf, melden.

13. Gelder so zinsbar ausgethan werden sollen.

Allg. bereits sub No. 50. 2. p. ein bey dem Schloss-Hospital in Colberg vorräthiges Capital, à 200. Rthlr. zur Anleihe ausgebethen worden, sich aber dazu noch niemand gesunden; So werden dieselben hier durch

durch nochmahlen zur Anleihe offerieren, und kan derjenige, so erwohnte 500 Rthlr. aufnehmen will, und genugsame Sicherheit bestellen kan, sich dieseshalb bey dems Administrator obgewählten Hospital's Herren zu Sollester melden.

Es wird hiermit kund und zu wissen gehalten, daß 100 Rthlr. Kinder-Gelder ausgethan werden sollen, mit dem hochöldlichen Bayzen-Amt ihren Consens; Wer nun solde an sich zu nehmen willens ist, der kan sich bey dem Herren Archendantor Samuel Knobelschafft, als Vormund melden.

Es liegen 93 Rthlr. 2 Gr. Kinder-Gelder parat; Wer demnach solde jinsbar anleihen will, und fidere Hypothek bestellen kan, hat sich bey demen Vormündern Meister Johann Friedrich Stüh, und Meister Gottfried Dicstingen zu melden, und woselbst weiteres Bescheddes zu erwarten.

Bey dem Bayzen und Vormund der Ahrendischen Kinder, Nahmens David Giesen zu Giddickow, liegen 79 Rthlr. 10 Gr. 8 und 1 halben Pf. Kinder-Gelder bereit, welche gisdrat ausgeliehen werden sollen. Wer solde verlangen, und fidere Hypothek zu stellen im Stande ist, kan sich bey dem obgedachten Vormund David Giesen melden.

Es liegen 134 Rthlr. Kinder-Gelder parat; Wer solche jinsbar anleihen will, und fidere Hypothek bestellen kan, wolle sich demnach bey denen Vormündern Meister Gottfried Schulz, und Johann Friedrich Säßen melden, woselbst weiteres Bescheid gegeben werden soll.

14. Avertissements.

Nachdem der Landreath von Kammin von dem Lieutenant von Basker die Güther lebhn, und Wörterck Pyritz, welche in Vorpommern im Randowischen Kreise belegen, ebemahlen Johann Georgs ge Kunzmann besessen, reloict, und vor Auszahlung des Kolutions-Premiu zu Abtheilung aller daran ex quoconque Capite vel hiesdlich herrschende sämtlichen Prätentionen, vermöge der zu Stettin, Anclam und Pasewalk aufgerichteten Proclamatuum, diejenigen, welche dergleichen Aufsprache an vornehmste Güther zu machen, berechtigt seyn möchten, cisteret, et proscript, und zu dem Ende Terminus auf den zoten April, a. c. angefesch worden; So wird solches hemist belant gemochet, und haben die Aussliebenden, welche sich in demselbem Termino den zoten April vor der Königl. Regierung zu Stettin nicht gestellen, vermöge der in Edicthalibus enthaltenen Commination der Precision zu erwarten. Signatum Stettin den 1ten Januarj 1750.

Königl. Preuß. Pommersche Regierung.
Als wegen Abholung des an Theile Orten in Hinter-Pommern sich ereignenden Theer-Mangels, Gut und nothig gefunden worden, das jnewe neue Theer-Osen, als einen auf der Steppenjährl. Heile, und zwar im Graesdorffischen Revier, und einer auf der Prüderowischen Heile, angelegt und aufgebauet werden; So wird solches hierdurch jedermannlich, und infonderheit denen, so das Theerschwelen verstehen, zu wissen gefügt; und derjenigen, welcher gesounen, an einem oder andern Ort einen Theer-Osen anzulegen, sich bey der Röthl. K. leges und Domänen-Commer meiden, äsdenn mit ihm solderwegen contrariert, und die erforderlichen Nachrichten erbteilet werden sollen. Signatum Stettin den 10en Januarli 1750.

Königl. Preußische Pommersche Kriegs- und Domänen-Commer.

Von Gottes Gnaden, Wie Friderich, König in Preussen ic. ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. ic. Folgen den Suiffz-Simmer-Geben Jacob Westphalen hierdurch zu wissen, wodurchgestalt die Ehefrau wider dich unterm ialten Novembre, c. in pundo maliciose defensionis Klage erhoben, und als sie hierächst den Eid, daß sie deinen Aufenthalt nicht wisse, abgesstatet, haben wir der Impetranten Gesuch in Ertheilung der gebetenen Ed. Edl. Citation des sierel. Soldenmadt citizen und loben wie dich zum ersten, zweyten und drittenmahl, und also auch peremptoriem hemist ganz ernstlich, in Termins den 10en April, a. f. vor unserer Regierung zu erscheinen, erheldliche und zu recht beständige Ursachen, warum ihr Klagegut eure Ehe-Grau bisher Verlossen, alsdann persönlich, oder durch einen mit genussamer Vollmacht verschenken Mandatarium anzuzeigen und hierächst Erklärung zu gewärtigen: Ihr erfahret nun, und gelebet diesem also oder nicht, so soll auf gekröthlich docirte Art er Rektion dieses, nids te soho minder mit Publication einer rechtmäßigen Urtheil verfaßten, und Rüdigerin gestattet werden, ihrer Slegenhheit nach, sich anderwoht z Christlich zu verschließen. Damit nun dieses zu deiner Nachricht gelange, haben wir Superventum hierdurch aufzugeben, solches wodentlich denen Intelligenz-Wozen zu informiren, und die Edicthal-Parents hieselbst zu Uckermünde und Stargard zu assigieren, verordnet; ic. Signatum Stettin den 12en Decembr. 1749.

Zur Königl. Preuß. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präsident, Vice-Präsident und Regierungsräthe.

(L.S.) von Bachholz, Regierungspresident.

Von Gottes Gnaden, Wie Friderich, König in Preussen ic. Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Thürfürst ic. ic. Geben Christianen Voras hierdurch zu vernehmen, welcher gestalt dein Schmann, der Laedobner Franz Koch wider dich, daß du vor 3 Jahren von ihm geslausen, Klage erhoben, und als er hieraufsch, daß er deinen Aufenthalt nicht wisse, eydlich erhardt; So haben

haben wir denselben die gebetene Citation deiner per Edicteles ertheilet, und Processum in punto Matri-
tiois descessioris wider dich erfoest. Ettren und laden dich auch solchesmäss zum ersten, zweiten
und bestremahl, und also peremtorie in Termino den zoten April, a. f. vor Unserer Regierung perhö-
lich, oder durch einen genugwerten Gouvernämtigen zu erscheinen, die Ursachen deiner bisherigen Abwes-
heit und Entfernung anzugeben, und diernedist darüber Erkenntniß zu gerätigen. Du ertheilst
uns und geliebet di'sem, oder nicht, so soll auf abbrüchlicke doctorie Aff- und Refix von dieses nicht minder
mit Publication einer rechtmässigen Urk- l vortragen, und dem Käder nad gegeben werden, sich seiner
Gelegenheit nach, anderweile Christlich wider vereiligen zu dürfen, damit nun dieses zu deiner Rechts
richt selangs, haben wir dem Käger hiethur aufzusezen, wie Edical-Citation notwendlich denen Ins-
kellens-Stettin, bis zum Termine zu infieren, aus das solche albit, und zu Storgatz, auch Auctane
verordnet werden mögen, verordnet. Signatum Stettin den zeten Decembre. 1749.

Zur Königl. Preuss. Pommerschen und Camminischen Regierung verordnete Staathalter,
Präfident, Vice-Präfident und Regierungsräthe.

(L. S.) von Waholy, Regierung Präfident.

Dennach die Königl. Kreises- und Domänen Cammer unancklich erthatet, daß sie im Decembre.
1747, durch den Sturm Wind umgeworfene Schneide Mühle zu Sabersow, im Amt Gützkow, hinwieder
aufgebaut werde; A. S. wird solches jedermanniglich, beson'ers aber denen Müllern hierdurch befanck ges-
macht, und kan derjenigen, welcher resoluter, die Schneide-Mühle bei treuer Verabsoluung des darzu
erforderlichen Holzes aufzubauen, sich solcherweise bey der Königl. Cammer hestells, oder bei dem Hertu-
Der Forstmeister von Barbus, zu Friederichswalde melden; alsdann mit ihm ratione der auf der Schneide-
Mühle kostenden Oncrun accordirt, und eine erd- und eigenhümliche Versacklung darüber ertheilet
werden soll. Signatum Stettin den zeten Decembre. 1749.

Königliche Preussische Pommersche Kreises- und Domänen-Cammer.

Es ist auf Anhahen des Juden Marcus Biesen Witwe, Marcus Heinrich von Xamin, wegen seines
unbekannten Aufenthalts keine Citation ad domum instaurare werden mögen, ed Calicar besoge der in
Stettin, Straßburg und Güstrow offstatken Proclamarien Ettren, und dorinigen Termini auf den 22eten
Decembr. c. 21ten Januarli und peremtorie zoten Februarli a. f. anberabmet worden, da sich bemelbeter
von Xamin vor der Königlichen Preussischen Pommerschen Regierung in Alten Stettin gestellen, und auf
die Klage antworten, und seine Besuchszeit bekringen, auch Mis-tatuum ad acta bestellen soll; Solchema-
nach wird solches hemist beland gemacht. Signatum Stettin den 21ten November 1749.

Königliche Preussische Pommersche Regierung-Lansley,

Recepte gegen die Vieh-Seuche.

1. Rec.) Auf jedes Stück Vieh 2. oder 3. Quartier Rogen-Kley, oder in Ermangelung dessen,
eben so viel Weizen-Kley, diese sehe man mit 6. oder 8. Quart sauren fliessenden Wasser übers Krey,
und lasse selige so lange Kochen, bis der dritte Theil davon eingekochet ist, darauf trübe man es vom Krete
ab, und minze es durch ein reins Tuch. Nach einer abgesofften Suppe legt man ein halbes Pfund Wei-
nendische Seife, seje selige wieder auf glockende Kohlen, und lasse salda, jedoch ohne daß sie austoder, das
auf so lange stehen, bis die Seife durch frischiges Umführen ganz verschwolzen ist, und die Suppe davon
ganz die geworden; sodann lasse man selige wieder, jedoch nur dergehaltet kühle werden, daß sie nicht
mehr als Milchwarm ist; diese Portion gieße man jedem Stück Vieh, wo möglich, auf einmal mit ei-
nem Horn ein; hinauf lasse man das Vieh sich ein wenig bewegen, und continuire diesen Trank damf-
ten jeden Tag so lange eingezogen, bis man einige Besserung mercket, welche sich gemeinlich nach dem
Gebrauch 1. oder 2 Portion an jenen zeiget. Über dieses tan man dem Vieh kein Stücktier herab,
nachdem es das obige einbekommen hat, ein Pulver von ein und einem halben Drachma Salicyli Wurzel,
und zwar mit Korn-Brantwein, obnagfehr ein Spiß Glas voll eingegessen. Durch dieses Mittel ist sehr
viel Vieh in dem Däillen conservirt worden. 2.) Ist in der Schleise, und zwir in der Grossdorff
Glas annehmen werden, daß sich bey dem errantet, oder frank werden wollen Vieh, meistens oben
auf der Zunge, nebst einer Inflammation gegen den Oale zu, entweder was wundiges oder blattiges ges-
fundens, und nachst den Berg-sial mit Extrition ließe Vieches versfahren werden: Man hat, sobald man dies-
ses gemercket, die Zunge mit einer Rospel, oder sonst mit einem aufstreitenden und schabenden Instrumente,
so lange gerissen, bis sie in den Wunden oder Blattern verborgne Materie und das frische Blut ferbor-
getommen, alsdann hat man die Zunge mit sehr scharfem Wein Essig oder in Ermangelung dessen, nur mit
Horn-Brantwein gerettet, und gewaschen, hernach aber Honig und Salz untereinander gemischt, und
die nu: das magde Zunge täglich damit so genug bestreift, h. s. selige wieder hell geworden, und statt
des Honig und Salzes ist sie gegen Viech genommen, und die Zunge damit wieder arbeitet. 3.) Ist
nachstehendes Recept an verschiedene Orten dieser Provinzen, mit gutem Reben geträudet worden,
als man mit Schieß-Pulver und graken Schwefel, jedes 2. Lott, in gleichen Räte Kraut oder Hellebor-

Album i Gott, dieses wird zusammen unter einer Menge Salz vermenget, jedem Haupt davon eine Hand voll täglich des Morgens eingegeben, worauf das Vieh eine Stunde fasten muss, und damit continuiret man damit drei Tage hintereinander. Und da auch angemerkt worden, daß das Vieh nach diesen Mitteln heitst vomiret, so ist vor jedes Haupt eine gute Hand voll Salzter in das Getränke zu schütten, folosso muss man darinnen austönen, und nachgehend dem Vieh ausfassen lassen, angesehen das Vieh nach dem Gebrauch obgedachten Pulvers heitst trinket, und solcher gestalt präparirt wird, daß dasselbe die im Pomiren austreibende Malignität nicht wieder einführet. Stecklin den atern Januarii 1750.

Königlich Preußisches Pommersches Collegium Sanitarium
Der Amtmann Müller zu Rieschl, ist wegen seines Alters, und das im Dorffe vorgestelltenen Viehs, Sterbens w Lenz, den größten Antheil des Ackerwerks an einen Verwalter gegen bewohnbenden Märkten, Verständigung auszuthun, und solche Einrichtung zu machen, daß seßhaft auf den Schäfzen, als einer Stadt und bequemen Hofsage, allein wohnen könne, er wolle von denen darum am nächsten belegenen Feldern 124 Sessel Rosgen gut bestellt, und 14 Tage vor Michael gesetzt, das nächstige Sommer, Korn aber im Schafel liefern, könnte also sind ein jeder mit nebstem deshalb bei ihm in Negele melden, und die Umstände, auch bey öffnen Wetter die Winter-Saat beobachten. Solte auch jemand durch den allgemeinen Unlösbarkeit, von dem Kind-Vieh abkommen sein, deshalb auch in Rieschl ein Vieh-Dicke gehalten werden können, so würde am besten seyn, die Acker nebst einigen Diensten, mit Pferden zu bestellen, und an 500 Schafe zu füttern, vorzu ohne daß die Rieschelischen Felter am besten zu gebrauchen, und zu nutzen wären.

Nachdem der Herr Landrat und Directores des Rummelsburgischen Kreises, das sel. Jürgen Christian von Lettowen Witwen Güther, Palom und Plötzke, gerichtlich estimmen lassen, und das erste auf 2523 Athl. 17 Gr. das Leptre über ad 3551 Athl. 20 Gr. 4 Pf. zu stehen gekommen; So haben sie auch daneben die Lehnshöfler ad Rieschlum per Edict, citiren lassen. Das Königl. Hof-Gericht hat solche unterm 15ten Decemb. erlangt, solde zu Eßlin, zu Stolp und Rummelsburg affaires lassen, und Terminum auf den 6ten April präfixet; welches denn hiemit öffentlich befant gemacht, und die Lehnshöfler vor diesen Güthern entretet werden, alsdann vor den Königl. Hof-Gericht zu Eßlin sich zu gestellen, und sich zu erkünden, ob sie diese Anteile Güther pro estimato pretio retinere, und das Premium erlegen wollen, sub comminatione, daß sie sonst mit ihren Lehu-Recht präclabret, und zur Subditation gefordert werden solle.

Es hat Dorothea Giecken, wiber ihren Ehemann Sigmund Elsholzen, in punto malitiosus desertio-
nis, bei der Königl. Regierung Klage erhoben, und ist Terminus permodius auf den 13ten Februar 1750.
angezeigt; Welches hierdurch befant gemacht wird.

Als der Bauer Christian Knoll zu Woidke, bey der Königl. Regierung flagend angezeigt, daß seine Frau Regina Lenzen ihm höchst verlassen, und sich ansfangs nach Vor-Pommern gewandt, von da aber auch sich weiter fortgemacht, und deshalb um Citationes Edicatae gehörig angesucht, solche auch unterm 7ten Novemb. veratlasset, und durch selbe, gebadte Regina Lenzen citirt worden, den 13ten Febr. a. l. sich vor der Königl. Regierung zu gestellen, mit der Verwarnung, daß sonst dem Flieger Christian Knoll, die gesuchte Entscheidung nachgegeben werde; So wird solches hierdurch be-
landt gemacht.

Den Publico wird hierdurch befant gemacht, wie das Vieh-Sterben vor wenigen Tagen, in dem adelichen Gutte Hohenfelde sich zu äussern angefangen, und dasselbe gespüret werden müssten, auch weil dieses Gut auf der Landstraße von Stecklin nach Berlin belegen, die Anstalt astrophen sey, daß der Landwehr aber zw. Schritte um das Dorff verlegt worden. Es können daher die Reisende zwar den ordentlichen Weg proszieren, jedoch werden dieselben sich für aller Communication mit dem Dorffe selbst zu hüten wissen. Blumenberg den 19ten Januar 1750.

C. von Sydow, Landrat des Pommerschen Kreises zwischen der Oder und Randow.
Es ist zu Nobrensee den 14ten Januarii 1750. eine Frau, Nahmens Maria Timmen, verheirathete Wreden, verstorben, und da man nicht weiß, wo sich etwa dieser Leben aufhalten; so wird solches hierdurch befant gemacht, damit dieselbe sich den 14ten Martii des jetztlaufenen Jahres in Nobrensee einfinden, und ihre Verlastenschaft an sich nehmen; es besteht aber dieselbe nur in einer schlechten Kleidung, welche zu der unumgänglichen Beerdigungskosten nicht einmahlzureichend seyn. Wer demnach sich zu der oben benannten Verlastenschaft berechtigen kan, wolle sich in obbenannter Zeit melden, die vorgeschossenen Kosten erlegen, und den Ueberschuss an sich nehmen, da man sonst nach gesetzter Zeit die schlechte Pabstigkeit ver-
hütern, und keinen weiter davon Nutze und Antwort geben wird.

Es hat sich zu Anklam eine Franzöfin, so seit vielen Jahren bey hohen und niedern Herrschaften in Condition gestanden, und deren Jugend in der Französischen Sprache und andern Wissenschaften informirte, sich vorzoso niedergelassen, und ist nunmehr resoluter, eine öffentliche Lehr-Schule in gesuchten Sprachen anzustellen, und nach möglichstem Fleiß die Jugend darin zu unterrichten, davor sie solches befandt machen; und können diejenigen, so Gelehrten tragen ihre Kinder mehremaldest Sprache, nebst andern Wissenschaften erlernen zu lassen, sich gefälligt bey dem Accise-Controller Herrn Kinnerdt, dorf daselbst melden, und wegen solcher Information nähere Nachricht einzuhören.

Da der Einwohner des Königl. Hospitals S. Soneti alltier Christian Hoge, den 27ten Decembre, a. p. ohne Verlaßtung einiger Leides Eben mit Tode abgegangen, und man von dessen Vermath keine Nachricht erhalten kan, dessen Stief-Sohn Michael Junge aber, das Defuncti, den 27ten Januarii invensit et taxite wenige Verlassenschaft wth zu nehmen geponnen, worunter ihm aber nicht sogleich gewillfahret werden können; So ist Terminus auf den 2ten April, e. præfigeret, in welchem alle und jene, so an dies verlorbenen Hoge Verlassenschaft einige Anprache, ex quo conque Titulo ed auch sey, zu haben vermehren, hiermit peremtorie citiat werden, sich in termino prædicto in des hiesigen Administratores piorum corporum Herrn Bahnen Hogen Morgen um 9, bis 12 Uhr, zu sistire, und ihre Ansprache geprig zu justificiren, widergenfalls aber zu einwenden haben, daß hirnebst keiner weiter herde, und des Defuncti Verlassenschaft vorbenannten seinem Stief-Sohn Michael Junge eingehändigt werden soll.

Zu Lobes verlaßt der Bürger und Schuster Meister Daniel Radtke, sein in der Geen-Strasse, zwischen Samuel Branden, und Georg Sabicks innen belegens Wohnhaus für 60 Röhr, an dem Bürger und Schuster Gottfried Kleefischl, und soll der Kauf-Brief den 2ten Februar, e. gerichtlich darüber verfestiget werden; Solle jemand darüber was einzuwenden haben, der kan sich ante oder in termino bey dem dastigen Magistrat melden.

Zu Cammin verlaßt der Bürger und Alemer Meister Rhein, sein in der Ober-Strasse, zwischen dem Schuster Meister Kugel, und dem Drechsler Meister Rhein inne belegens Wohnhaus, an des seligen Rosalii Beyers Winkel; Welches Königl. Verordnung gemäß hiermit bestandt gemacht wird, damit wenn etwa jemand eine gegünderte Ius contradicendi zu haben vermeinte, derselbe sich in Zeiten mels den, und seine Jura wahrnehmen könne.

Dem Herrn Porträtmaler Farnmann wird hiedurch bestandt gemacht, daß in so ferne er die verpfändete Sachen gegen das vor langer Zeit, geliehene, und richtig erhaltene Geld, nicht in Zeit vom 6 Wochen einlösen wird, wird man sic gendächtig sehen, solches an dem Meistbietenden zu Greiffen Berg zu verkaufen.

Da nachstehende Dörfer im Vorläufigen Kreise Klüden, Woitsch, Lettenin, Megow, Kdselfig, Salzken, Wittsdorff, Crempow, Gerdlande und grossen Küsow; und im Amte Golbzig, Zöringen, Falckenberg, Berlin, Pällup und Gabes, von der Vieh-Seude besreyet und gremiget, dergegen das Dorf Wossnitza im Vorläufigen Kreise von dieser Seude von neuen ergriffen worden; So wird dieses Königl. allernächster Verordnung gemäß hiermit bestandt gemacht, damit die Reisenden sic darnach zu achten wissen.

Das Städgen Zschorn, wie auch die Dörfer Panitz und Gollin, sind von der Vieh-Seude in einsciet, und müssen demnach die Reisenden, so von Stargard nach Reck reisen, über dem Kupfer-Hammer, auf Steptow hinter Brüswig, hinter Zschorn, vorlängt den Zschornischen Brachselde, nach das Buchholz und den Schwanebeckischen Fluss herunter, hinter Schwanebeck und Güntersberg weg, woselbst der Weg mit Sträuben abgestochen ist.

Es verkauft der Müller Gräwe zu Lützenhagen, seine daselbst habende Wosser-Mühle, an den Müller Friedrich Ribbens, und mit ihm selbige zukünftigen Marien z. c. ab, welches hiermit zu jedermanns Wissensstaat befindt gemacht wird, damit diejenigen, so hierüber etwas einzuwenden zu haben vermeinen, sic bei der Herrschaft zu Lützenhagen melden, und ihre Bespruchung kebringen können.

Als der Herr Lieutenant von Stedingt, naddem vorher sowohl Königlicher Lehnsherrlicher, als auch Bruders und Vetterlicher Conſens ertheilet worden, das auf der Inſul Neseßum belegene Gut Negejow, vor dem Herrn Lieutenant von Bugenhagen, hochlöblichen Alt-Schwärzischen Regiments, gekauft, und der Rest des Kauf Preiss den 27ten Februar z. c. von dem Herrn Lieutenant von Stedingt, auf seinem Gutze Pano, so eine halbe Meile von Ascam belegen, ausgeschabt werden solle; So wird solches zu jermanns Wissensstaat bestandt gemacht: Sollte nun jemand eine gegündete Ansprache zu haben vermeinen, der muß sich dinnen 14 Tagen bey schon ermeldeten Herrn Lieutenant von Stedingt, als Häusser, in Pano sub pena præclusi melden, widergenfalls das noch rückständige Kauf-Preißum ausgezahlet, und niemand zweiter gehöret werden.

Der Daniel Olimaler zu Pöhlis ist gefallen, sein Haus und Hof an seinen Schwieger-Sohn Gottfried Osten, mit allen Pertinentien zu verlaßt, und ist dasselbe in der grossen Bau-Strasse, zwischen Caspar Augustin, und Joachim Anton Häupfern innen belegen, Terminus sind dazu auf den 2ten und 17ten Februaris anberaumet; Solten von Creditores fachhanden seyn, so ein Ius contradicendi hätten, selbige können sich in ultimo termino des Morgens um 9 Uhr zu Rathaus einfinden, ihre Prätention entweder mündlich oder schriftlich darthun, und darauf Bescheid gewährtigen, wo nicht, so werden sie gänglich præcludit werden.

Es wird dem Publico hiergestellt nach Königl. allernächstiger Verordnung bestandt gemacht, wie der Brandauer Schäffer, vom hochlöblichen Fürst Moritzchen Regiment, von des Herrn Capitain von Villers decks Compagnie, sich ein Haus, so auf den genannten Werder vor Stargard, und zwischen des Tornowschen, und Witwers Schulzen innen belegenes Haus, von Gerckens Erben erb- und eigentümlich gefaßt; Solle nun jemand sich noch finden, der an diesem Hause noch eine Ansprache zu machen, vermeinten Rechten

Rechtkens bestehen können, so daß sich derselbe bey den gebrochenen Käufer in Stargard zu melden, nach Beschlusses Frist mit einem ewigen Stillschweigen abgewiesen werden wird.

Dem Publico dienen für Nachricht, daß der Druckhaber J. S. Bierwitz zu Halle, eine saubere Ausgabe der Brüderischen Regel verfaßt, und wegen jener geleschten Schriften längst bekannt ist; die Correctur allmälig beforgt wird. Das Format ist Med. an. Octav. Pap. und Druck ungemein lebhaft, auch der Preis ungemein leidlich, nemlich 16 Gr. Verl. und 1 Mhl. Nachdag. Eine weitere Nachricht und Probe ist bey dem Baccalaureus der Stettinischen Rath's-Schule Odenseus zu bekommen, der auch gegen einen Schein und freier Einsetzung der Pränumerations-Gelder, den Vorbehalt auf dieses so nützliche Buch besorgten wird.

Es soll den 25ten Januarli, in dem Dorfe Wölsendorf die Volksglocke gehalten, um die Kirchens-Rednung aufzunommen werden; Welches der Königl. Verordnung genäß stehende gemacht wird.

Zu dem Kirchensachenischen Kreise sind mit der Buch-Schule artisch in Sacre die Dörfer Kadow, Linde, Röbisdorf, Niendorf, Roselis, Marienthal, Langenhagen, Rosenfelde und Eickeln; Welches nach Königl. Verordnung hierdurch fund gemacht wird. Greifenhagen den 20ten Januarli 1750.

D. L. A. von Schuleburg.

Dem Publico wird hiermit bekannt gemacht, daß der zwey und letzte Theil des Procesual-Lexici von dem Verleger desselben, nachstimmender Kepfger Oster, Westf. ganz neuß ausgeschürt werden wird. Die Herren Pränumeranten, welche an solchen Theilen bey dem proßigen Registrierung-Buch bindet Brüder zu Stettin pränumerirt haben, können also nach der Weise denselben vor ihm abfordern, diejenigen aber 10 noch Beladen tragen, auf diesen zten und letzten Theil, werden die neuesten Ed. sa de Anno 1745. et 1749. welche den Proces betreffen, mit postcommen, oder auch auf beide Theile ausnod zu pränumeriren, können sich späterwegen ob den 1ten Februar. c. bey gedachten Buchhändler Brüder meiden, wel nachher von dem Verl. gar keine Pränumerationen mehr angenommen werden. Auf jeden Theil werden 16 Gr. pränumerirt, nachher aber wird jeder Theil nicht anders als 2 Hfl. 8 Gr. vorlaufen.

Nachdem in Depoſito des Stettinischen Stadt-Gerichts, noch verschiedene Gelder für handen, so densen Leichtentzugs ausgezahlt werden können, selbige aber in vielen Jahren sind nicht gemeldet, so werden, heraus und Kraß des nämlichen: 1.) In dem Daddelinen Concurs, a.) Gottfried Berter, als Jürgen Longhoffs Successor in matrimonio, zu Erhebung 12 Mthlr. b.) Jacob Naudi et Compagni, zu Erhebung 10 Mthlr. 18 Gr. 8 Pf. c.) Joachim August Wittow, zu Erhebung 27 Mthlr. 1 Pf. 2.) In Gregor Goltens Concurs Johanni Stölle, zu Erhebung 24 Mthlr. 10 Gr. 3.) Des Lüdker Neubaus Sohn, so gleichfalls das Lüdker Handwerk geleitet, zu Erhebung 19 Mthlr. 17 Gr. 6 Pf. 4.) Jürgen Simmersmann, zu Erhebung 9 Gr. 5.) Burchard Premer Creditores, in Erhebung 20 Mthlr. 13 Gr. 6.) Tobias Sidors Creditores, zu Erhebung 1 Mthlr. 3 Gr. 7.) Erdmann Erdmanns Creditores, in Erhebung 17 Mthlr. 12 Gr. 8 Pf. 8.) Cajpar Spando, zu Erhebung 6 Mthlr. 12 Gr. 9.) In Johann Schmidt's Concurs, die David Wagembilders Erben, zu Erhebung 13 Mthlr. 6 Gr. 2 Pf. 10.) In Jürgen Schröders Concurs, Blods Erben aus Hamburg, zu Erhebung 46 Mthlr. 11.) Dom. Diemonts Creditores, zu Erhebung 28 Mthlr. 12 Gr. 11 Pf. und Anna Catharina Niemietzki im Hause ihres Concurs, wegen Erhebung 1 Mthlr. 10 Gr. 7 Pf. im Statt-Gericht hierfür sind innerhalb 6 Wochen, und zwar in Termido den 2ten Januarli 1750. Morgens um 8 Uhr, und Nachmittags um 2 Uhr obzuhält zu er deiner, und zu Erhebung dieser Gelder gehörig sich zu legitimieren. Im weigern haben alle Creditores unanfechtbar zu garantirn, daß sie mit ihren Ansprüchen präzise seyn, und die benomene Geld entweder der Stadt-Lönnier v. als bona vacans, oder an dage recht häufig ausgezahlt werden sollen.

Es haben sich im Buchtheile zu Stettin bey einer Zeitung, 5 gütliche Hände gefunden, davon 3. Brüderlinge zu son schenken, a. aber mit Steinen beschäftigt sin: Wenn nun zwar die Zeitung vor giebt, selbige nicht gestohlen zu haben, man aber auch nicht vermutet, daß sie ihr zuwohl können; so wird solches hiermit dem Publico bekannt gemacht, um darüberhinaus, dem ehe. chls derselben Minne gegebenen zu sein, sich bey denen Herren Inspectioribus melden, sich gehörig dage legitimieren, und nehmen, was sein will.

15. Copulirte und ehelich eingesegnete in Stettin.

Vom 14. und bis den 20ten Januarli 1749.

Bey der St. Jacob Kirche: Meister Christoph Kettig, Bürgert und Schülter, mit Jungfer Catharina Ignatia Löwen.

Bey der St. Nikolai Kirche: Friedrich Gieß, ein Schiffs Zimmer-Gesell, mit Jungfer Maria Sophia Barsels. Schiffer Christian Wendland, mit Jungfer Maria Krönchen. Schiffer Ernst Müller, mit Jungfer Christina Hornburg. David Brechler, ein Polizey-Diener, mit Frau Maria Elisabeth Wölkern, verwitwete Eysertsen.

16. Zu

16. Zu Stettin angekommene Fremde.

Vom 15ten bis den 21ten Januarii 1750.

- Den 15ten Januarii. Herr Lieutenant Müller, von dem Schwedischen Graf-Strausschen Regiment, kommt von Stralsund, logist im schwarzen Adler. Herr Lieutenant von Kochow, vom Bayreuth'schen Regiment, kommt von Potsdam, logist in 3 Kronen.
 Den 16ten Januarii. Herr Hauptmann von Schulz, ausser Diensten, kommt von Döckow, logist in Potsdam.
 Den 17ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Osten, kommt von Daber, logist bey dem Herren Generals Major von Treslow.
 Den 18ten Januarii. Herr Doctor Birchols, aus Neenswalde, logist bey dem Herren Hofrath Koch.
 Ein Edelmann Herr von Hedgesrech, kommt von Edelin, geht nach Berlin.
 Den 19ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Blaenkensee, logist in 3 Kronen. Herr Capitain von Borck, ausser Diensten, kommt aus Hinter-Pommern, logist in Potsdam.
 Den 20ten Januarii. Ein Edelmann Herr von Flemming, logist im Landhause.
 Den 21ten Januarii. Herr Lieutenant von Dierlingshofen, vom Alt-Jecklen'schen Regiment, der Lieutenant Herr von Bille-deck, ausser Diensten, und der Herr von Osten, logisten bey dem Capitain Herren von Dierlingshofen. Herr Lieutenant von Oppenburg, ausser Diensten, logist bey Dohleberg. Herr Lieutenant von Petersdorf, ausser Diensten, logist im grünen Baum.

Biertaxe.

	Mtl.	Gr.	Pf.
Stettinsches braun Bitterbier, die halbe Tonne	1	8	
das Quart		2	
Stettinsches ordinaire braun und weiß Gerstbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart		2	
auf Bouteillen gezogen		7	
Weizenbier, die halbe Tonne	1	6	
das Quart		2	
die Bouteille		7	

Brotaxe.

	Pfund	Loib	Qm.
Für 2. Pf. Gemmel	7		3 $\frac{1}{3}$
3. Pf. dito	11		3 $\frac{3}{4}$
Für 3. Pf. schön Roggenbrot	26		
6. Pf. dito	1	20	
1. Gr. dito	3	8	
Für 6. Pf. Haubackenbrot	1	27	3
1. Gr. dito	3	22	1 $\frac{1}{2}$
2. Gr. dito	7	12	3

Gleischtaxe.

	Pfund	Gr.	Pf.
Kindfleisch	1	1	3
Kalbfleisch	1	1	3
Hammfleisch	1	1	2
Schweinfleisch	1	1	4

Vom 16ten bis den 23ten Januarii, 1750. sind keine Schiffe in Stettin aus noch einpassirt.

An Getreide ist zur Stadt gekommen.

Vom 16ten bis den 23ten Januarii 1750.

	Winzkel	Schessel
Weizell	29.	13.
Roggen	110.	21.
Gerste	232.	1.
Malz		
Haber	30.	12.
Erdken	3.	7.
Buchweizen		
Summa	406.	6.

) 0 ()

17. Wolle- und Getreide-Markt-Preise in Vor- und Hinter-Pommern.

Vom 16ten bis den 23ten Januar. 1750.

		Wolle, der Stein,	Weizen, der Winzp.	Roggen, der Winzp.	Gerste, der Winzp.	Mais, der Winzp.	Dinkel, der Winzp.	Erdbeer, der Winzp.	Schweinef. der Winzp.	Hofcen, der Winzp.
Bu										
Anglant		29 R. 1630 R.	14 R.	10 R. 111 R.	—	8 R.	14 R.	—	—	—
Bahn)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Belpach	4 R.	34 R.	14 R.	11 R.	14 R.	8 R.	—	32 R.	—	—
Berwalde		Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Bubing)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bütow		36 R.	12 R.	8 R.	10 R.	6 R.	12 R.	—	—	—
Cannitz	3 R. 129.	36 R.	14 R.	12 R.	16 R.	—	20 R.	—	—	12 R.
Colberg	4 R.	39 R. 12gr.	15 R. 12gr.	11 R. 12gr.	—	—	8 R.	18 R.	—	—
Edelin		30 R.	15 R.	11 R.	—	8 R.	—	—	—	—
Edelin	3 R. 189.	31 R.	14 R.	12 R.	—	7 R. 2gr.	—	—	—	—
Daber)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Damm		—	12 R.	12 R.	15 R.	—	16 R.	—	—	—
Demmin		Habt	nichts	eingesandt	—	9 R.	—	—	—	—
Gebichow		—	31 R.	12 R.	—	8 R.	18 R.	—	—	—
Großewoelde		—	34 R.	13 R.	10 R.	—	10 R.	—	—	—
Garg)	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Gollnow		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Greifswalde	13 R. 163.	32 R.	14 R.	11 R.	—	9 R.	20 R.	—	—	—
Greiffenhagen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Güstow)	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Jacobshagen)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Jarmen		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kabes	4 R.	35 R.	14 R.	11 R.	—	8 R.	16 R.	—	—	—
Katenburg		26 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	24 R.	—	—	12 R.
Massow		33 R.	14 R.	12 R.	12 R.	10 R.	18 R.	—	—	9 R.
Neuwardt		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Neutrebb		26 R.	16 R.	11 R.	12 R.	—	18 R.	—	—	—
Neuhomel	1 R. 203.	30 R.	16 R.	12 R.	12 R.	8 R.	16 R.	—	—	7 R.
Nencun)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Plathe		38 R.	16 R.	12 R.	14 R.	12 R.	19 R.	—	—	—
Pöllig)	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Polnow		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Polzin	4 R.	35 R.	14 R.	12 R.	—	12 R.	16 R.	—	—	10 R.
Popis	4 R. 2gr.	32 R.	14 R.	12 R.	—	8 R.	16 R.	—	—	8 R.
Raguhn)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Regenwurde		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Rügenwalde	4 R.	34 R.	14 R.	12 R.	14 R.	7 R.	18 R.	24 R.	6 R.	—
Rummelsburg	3 R. 163.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	—	18 R.	10 R.	—	—
Scharow		28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	18 R.	—	—	—
Siergard		30 R.	13 R.	12 R. 12gr.	—	6 R.	16 R.	—	—	—
Stetewitz)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	7 R. 128.	15 R.	12 R.	8 R.
Stettin, Alt	4 R.	21 R.	10 R.	7 R.	15 R.	6 R.	16 R.	15 R.	5 R.	—
Stettin, Neu	4 R.	32 R.	12 R.	10 R.	—	6 R.	16 R.	15 R.	5 R.	8 R.
Stettin		24 R.	12 R.	9 R. 128.	12 R.	7 R.	14 R.	10 R.	—	—
Tempelburg		36 R.	14 R.	10 R.	—	7 R.	14 R.	—	—	—
Lepto g. Stett.	3 R. 223.	32 R.	15 R.	11 R.	11 R.	8 R.	20 R.	—	—	—
Lepto v. Pomm.	1 R.	28 R.	14 R.	10 R.	—	8 R.	14 R.	—	—	—
Ukremünde)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Usedom		32 R.	16 R.	12 R.	—	—	—	16 R.	—	—
Wangerin)	Haben	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Werden		—	—	—	—	—	—	—	—	—
Wolla	3 R. 203.	32 R.	14 R.	10 R.	12 R.	9 R.	16 R.	36 R.	8 R.	—
Wauan)	Habt	nichts	eingesandt	—	—	—	—	—	—
Zano v		28 R.	13 R.	11 R. 8	—	7 R.	18 R.	—	—	—

Diese Nachrichten sind allhier in Stettin, als in allen Pommerschen Pömmern für 1 Gr. zu bekommen.